

Leistungsreglement Weiterbildung

der

Paritätischen Kommission für das Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe Baselland

1. Ausgangslage

Die Sozialpartner im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe Baselland unterstützen gemäss Art. 19.7 des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe Baselland (GAV) die permanente Aus- und Weiterbildung. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung erlässt die von den GAV-Vertragsparteien eingesetzte und mit dem GAV-Vollzug beauftragte Paritätische Kommission (PK) das folgende Reglement.

2. Zweck

Mit dem Leistungsreglement anerkennt und unterstreicht die PK die Bedeutung der beruflichen Weiterbildung. Die dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden sollen gefördert und gefordert werden mit der Zielsetzung, deren Motivation und Arbeitsmarktfähigkeit zu verbessern. Dazu werden ihnen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Beiträge an von ihnen besuchte Weiterbildungen gewährt.

3. Beitragsberechtigte Weiterbildungen (Module/Kurse/Lehrgänge)

Die Beiträge werden für die Absolvierung einer beruflichen Weiterbildung (Fach- und Fortbildungskurse) gesprochen. Es werden nur fachbezogene Weiterbildungskurse im Elektrogewerbe unterstützt, insbesondere die Weiterbildungen zu den eidg Fachausweisen Elektro-Sicherheitsberater, Telematik-Projektleiter, Elektro-Projektleiter und Projektleiter Gebäudeautomation. Die PK kann weiter auch Beiträge an Kurse von branchenverwandten Verbänden und Organisationen sprechen. Über solche Ausnahmen entscheidet die PK aufgrund eines vorgängig einzureichenden Gesuchs. Das aktuelle unterstützungsberechtigte Weiterbildungsangebot wird auf der Website www.eitbl.ch publiziert.

4. Anspruchsberechtigung und Leistung

Anspruchsberechtigt ist, wer dem GAV für das Elektro- und Telekommunikationsgewerbe im Kanton Baselland unterstellt ist und zum Zeitpunkt der betreffenden Weiterbildung GAV-Vollzugskostenbeiträge leistet. Pro absolvierte Weiterbildung werden 25 Prozent der effektiven Kurskosten (ohne Transport- sowie allfällige Verpflegungs- und Unterkunftskosten) erstattet. Die maximale Erstattung pro Weiterbildung ist auf CHF 1'500.- plafoniert. Die Beiträge sind pro Arbeitnehmende/n und pro Kalenderjahr auf maximal CHF 1'500.- beschränkt, unabhängig von der Anzahl der absolvierten Weiterbildungen. Anspruch auf Beiträge hat die/der Arbeitnehmende oder die/der Arbeitgebende, welche/r die Weiterbildung bezahlt hat. Der Besuch der Kurseinheiten sowie der erfolgreiche Kursabschluss sind im Rahmen der Gesuchstellung schriftlich zu belegen. Das Gesuch um Beiträge ist spätestens sechs Monate nach deren Abschluss einzureichen, ansonsten der Anspruch auf Beiträge erlischt. Bei mehrmonatigen Weiterbildungen können Gesuche um Teilbeiträge eingereicht werden.

5. Gesuch um Beiträge

Zur Beantragung von Beiträgen müssen der PK die folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Formular «Gesuch um Beiträge an Weiterbildungskosten»
- Rechnungskopie(n) und Zahlungsbestätigung(en)
- Kopie Kursbestätigung / Zertifikat / Zeugnis

6. Abbruch Kursbesuch

Wird eine Weiterbildung von der/vom Teilnehmenden abgebrochen oder nicht erfolgreich abgeschlossen, erfolgt keine Beitragsleistung. In Härtefällen kann die PK unter Berücksichtigung der geltend gemachten Gründe trotz Kursabbruch ausnahmsweise die beantragten Beiträge teilweise oder vollständig erstatten.

7. Ressourcen und Leistungsbegrenzung

Die finanziellen Mittel zur Weiterbildungsförderung stammen aus der Kasse der PK. Gegenüber der PK bestehen keinerlei Rechtsansprüche. Die PK gewährt im Rahmen ihres Budgets die entsprechenden Beiträge gemäss den nachstehenden Bestimmungen. Sind die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichend, werden in der Regel die Gesuche in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

Die PK kann gegebenenfalls nach anderen Kriterien entscheiden. Die PK ist ohne vorherige Ankündigung ermächtigt, bei Verknappung der ihr zur Verfügung

stehenden Mittel die Leistung von Beiträgen zu reduzieren oder vollständig einzustellen. Stipendien, gesetzliche oder andere Zuwendungen an Kursteilnehmende können von der PK von deren Leistungen in Abzug gebracht werden.

8. Rechtsmittel

Sämtliche Entscheide der PK sind endgültig.

9. Inkrafttreten

Das vorliegende Weiterbildungsreglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft. Die Wirkungsentfaltung dieses Reglements setzt die in Kraft stehende Allgemeinverbindlicherklärung des GAV für das Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe voraus.

Beschlossen an der Sitzung der Paritätischen Kommission für das Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe Baselland vom 9. Dezember 2019.

sign. Jürg Schaub, Präsident

sign. Andreas Giger, Vizepräsident